

Meldepflichten Außenwirtschaftsverordnung

In der Bundesrepublik Deutschland kann jeder ohne Beschränkungen oder behördlicher Genehmigungen Zahlungen von oder nach Deutschland leisten/empfangen. Dessen ungeachtet sind jedoch die statistischen Meldevorschriften (§ 67 ff.) im Außenwirtschaftsverkehr (AWV) der Bundesrepublik Deutschland zu beachten. Und zwar die Meldepflicht für Auslandsüberweisungen ab 12.500 €

Was muss gemeldet werden?

- Barzahlungen
- Zahlungen mittels Lastschrift
- Schecks und Wechsel
- Auslandsüberweisungen in Euro und Fremdwährungen
- Aufrechnungen und Verrechnungen (Brutto)
- Einbringung von Sachen und Rechten in Unternehmen, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten.

Für wen gilt die Meldepflicht?

Der Meldepflicht unterliegen alle Inländer (natürliche und juristische Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt, Wohnsitz oder Sitz in Deutschland)

Wie wird die AWV Meldung erstellt?

Die Meldung kann elektronisch übermittelt werden über das ["Allgemeine Meldeportal Statistik"](#) der Bundesbank.

Bis wann muss die AWV Meldung eingereicht werden?

Der Eingang der Meldung hat bis zum 7. Tag im Folgemonat an die Bundesbank zu erfolgen. Die dazugehörigen Unterlagen sind mind. 3 Jahre aufzubewahren.

Weitere Meldepflichten bestehen für:

- **Monatliche Meldungen** über den Stand der Forderungen und Verbindlichkeiten (§66 ff.), wenn die Summe der Forderungen oder Verbindlichkeiten von Inländern gegenüber Ausländern bei Ablauf eines Kalendermonats mehr als 5 Millionen Euro beträgt
- **Jährliche Meldung** über den Stand der grenzüberschreitenden Unternehmensbeteiligungen (§§64 und 65), wenn der Anteil von inländischen Unternehmen am Kapital oder Stimmrechte 10% oder mehr beträgt und das Investitionsobjekt eine Bilanzsumme von 3 Millionen Euro übersteigt

Gibt es Ausnahmen von der Meldepflicht?

Ja. Nicht zu melden sind gem. § 67 Abs. 2 AWV

- Zahlungen unter der Meldefreigrenze (Hinweis: Mehrere kleine Zahlungen, die in Summe 12.500€ ergeben sind nicht meldepflichtig. Eine Umgehung durch regelmäßige kleine Zahlungen kann wiederum meldepflichtig sein).
- Zahlungen für die Einfuhr, Ausfuhr oder Verbringung von Waren (die Waren werden physisch nach Deutschland ein- oder aus Deutschland ausgeführt)
- Aufnahme oder Rückzahlung von Krediten mit einer vereinbarten Laufzeit bis zu 12 Monaten (Zinsen aus diesen Geschäften sind zu melden)
- Zahlung zwischen Ausländern, die von Inländern weitergeleitet werden (durchlaufende Posten)
- Zahlungen im Transithandel (gem. § 68 AWV). Dies sind solche Geschäfte, bei denen Inländer von Ausländern im Ausland befindliche Ware erwerben und diese an Ausländer weiterveräußern, ohne dass die Waren dabei ins Inland gelangen oder ein Inländer lässt Waren im Ausland produzieren und legt diese auf ein Lager außerhalb des Inlandes. Im Laufe der Zeit wird die Ware an Ausländer verkauft.